TEIL B: TEXT Es gilt die BauNVO von 2023

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 120 gelten unverändert fort. Neu aufgenommen wird folgende Festsetzung:

1. BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 wird als besonderer Nutzungszweck von Flächen "Praxis für tiergestützte Ergo- und Physiotherapie" festgesetzt.

HINWEISE

Die Vorschriften zum Artenschutz der §§ 39, 44, 45 BNatSchG sind zu beachten. (ggf. Schaffen von Ersatzquartieren, Bauzeitenregelung, Empfehlung insektenfreundlicher Beleuchtung, vgl. Begründung Ziffer 3.6.2).

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese Anwendung und werden ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.